

**Bebauungsplan Brü/15 D
„Gewerbegebiet Weiherfeld“ in
der Burggemeinde Brüggen**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Burggemeinde Brüggen**

Datum **Februar 2024**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2206192**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
M.Sc.Biol. Edda Millahn

Datum **05. Februar 2024**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	10
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	15
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	15
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	17
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	18
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	18
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	21
5. Anhang	23

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes	1
Abbildung 2:	Begrünter Wall	4
Abbildung 3:	Fuß- und Radweg mit Baumreihen	4
Abbildung 4:	Wald nördlich des Plangebietes	5
Abbildung 5:	Spechthöhlungen	5
Abbildung 6:	Traubeneiche im Bereich Bernhard-Röttgen-Waldweg Nr. 10	5
Abbildung 7:	Exemplarische Grünstrukturen im Gewerbegebiet	6
Abbildung 8:	Unbebaute Brache im südlichen Bereich des Gewerbegebietes	6
Abbildung 9:	Stieleichen entlang des südwestlich angrenzenden Fußweges und Höhlung	7
Abbildung 10:	Potenzialanalyse der Gebäude im Plangebiet	7
Abbildung 11:	Gebäude ohne nennenswertes Potenzial für die Fauna im Plangebiet	8
Abbildung 12:	Gebäude / Fassadenbereiche mit einem allgemeinen Potenzial für die Fauna (z. B. Schindelverkleidungen, Dachüberstände, Attiken)	8

Tabellen

Tabelle 1:	Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4703 (Q 1 und Q 3)	11
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete	13

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Burggemeinde Brügg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/15 D „Gewerbegebiet Weihersfeld“. Ziel der Planung ist es auf Grundlage des „Kommunalen Einzelhandelskonzeptes“, insbesondere Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen für das bereits bestehende Gewerbegebiet zu treffen. Vorrangig sollen die gewerblichen Bauflächen für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe bereitgehalten werden. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 18,94 ha (s. Abb. 1).

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

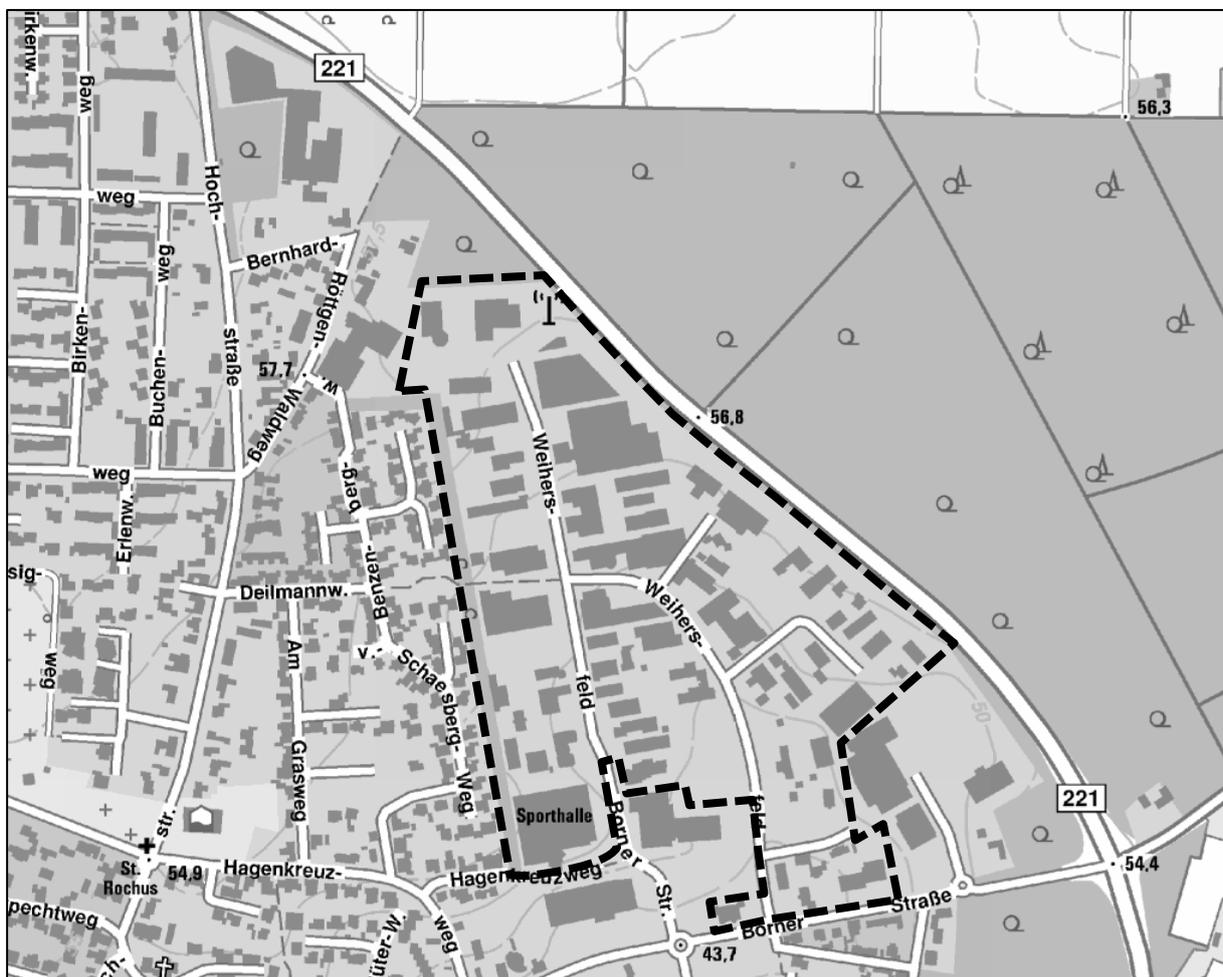


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit

weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von ≥ 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Da es sich hier um ein Vorhaben im bebauten Innenbereich handelt, umfasst der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m. Über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. werden dadurch mit einbezogen und auch potenzielle Störfwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände können ausreichend abgedeckt werden.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 08. Dezember 2022. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 24.09.2022 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung beinhaltete das Plangebiet auch den nördlichen Wald und die angrenzende Bebauung, so dass die Bestandsbeschreibung auch auf diese Flächen Bezug nimmt.

In den nachfolgenden Kapiteln werden das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** umfasst einen Großteil der innerhalb des Gewerbegebietes Weihersfeld gelegenen bebauten Flächen. Westlich wird das Gewerbegebiet durch einen begrünten Wall vom anschließenden Wohngebiet getrennt. Nördlich bzw. östlich grenzt die Bundesstraße B 221 sowie im weiteren Verlauf Freiraum an. Bei den Freiflächen handelt es sich vorwiegend um eine große Waldfläche östlich der Bundesstraße. Zudem schließen sich weiter nördlich landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche an.

Im Süden folgen weitere Teile des Gewerbegebietes die ebenfalls bereits entwickelt wurden und vorwiegend von großflächigen Einzelhandelsbetrieben belegt sind. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich von Süden über die Borne Straße.

Hinsichtlich der vorhandenen Grünflächen sind insbesondere der begrünte Wall entlang der westlichen Plangebietsgrenze sowie eine außerhalb des Plangebietes gelegene Waldfläche und angrenzende größere Gartenbereiche im Norden von Bedeutung. Der begrünte Wall weist dabei ein mittleres bis starkes Baumholz auf und setzt sich aus unterschiedlichen Baumarten wie Buche, Bergahorn und Eiche zusammen (s. Abb. 2).



Abbildung 2: Begrünter Wall

Ein Fuß- und Radweg quert den Wall und schafft eine Anbindung zwischen dem Gewerbegebiet und der westlichen Wohnbebauung. Der Weg wird alleeartig von Bergahornbäumen begleitet. An einigen Bäumen sind Nistkästen angebracht (s. Abb. 3).



Abbildung 3: Fuß- und Radweg mit Baumreihen

Die nördlich des Plangebietes gelegene Waldfläche besteht vorwiegend aus Traubeneichen mit starkem bis mittlerem Baumholz (s. Abb. 4). Eine Teilfläche des Waldes wird von Roteichen dominiert. Der Unterwuchs besteht aus Brombeere. An mehreren Bäumen konnten Spechthöhlungen vorgefunden werden, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse und höhlenbewohnende Vogelarten aufweisen (s. Abb. 5). Weitere Höhlungen sind nicht auszuschließen, da im belaubten Zustand nur eine eingeschränkte Einsichtigkeit vorhanden war. Entsprechend kommt dieser Gehölzfläche ein hohes faunistisches Potenzial zu.



Abbildung 4: Wald nördlich des Plangebietes



Abbildung 5: Spechthöhlungen

Südlich des Waldes grenzen große Gartengrundstücke im Bereich der Wohnhäuser am Bernhard-Röttgen-Waldweg, außerhalb des Plangebietes, an. Eine Einsichtigkeit war hier lediglich von der Straße gegeben. Hervorzuheben sind dabei eine Buche sowie eine Traubeneiche die einen Stammdurchmesser von 100 cm bzw. über 100 cm aufweisen und sich im Vorgarten des Wohnhauses Nr. 10 befinden (s. Abb. 6).



Abbildung 6: Traubeneiche im Bereich Bernhard-Röttgen-Waldweg Nr. 10

Innerhalb des Gewerbegebietes finden sich in den Randbereichen kleinere Abstandsgrünflächen, Pflanzbeete und teils Gehölzpflanzungen. Weiterhin sind innerhalb der gewerblich genutzten Bereiche teilweise Wohnhäuser mit rückwärtigen Gartenflächen vorhanden. Zudem befinden sich auf den privaten Gewerbegrundstücken zum Teil

straßenbegleitende Bäume. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Arten Traubeneiche, Bergahorn und Rosskastanie (s. Abb. 7).



Abbildung 7: Exemplarische Grünstrukturen im Gewerbegebiet

Nennenswerte Flächenpotenziale für eine Neubebauung bisher begrünter bzw. brach liegender Bereiche liegen nicht vor. Lediglich ein Grundstück im südlichen Teil des Gewerbegebietes ist unbebaut. Die Fläche wurde mit Boden aufgeschüttet und weist einen ruderalen Bewuchs auf (s. Abb. 8).



Abbildung 8: Unbebaute Brache im südlichen Bereich des Gewerbegebietes

Im südwestlichen Teil des Plangebietes befinden sich entlang eines weiteren Fußweges, mehrere großkronige Stieleichen die ein allgemeines Potenzial für die Fauna aufweisen. An einem Baum konnte zudem eine Höhlung festgestellt werden (s. Abb. 9).



Abbildung 9: Stieleichen entlang des südwestlich angrenzenden Fußweges und Höhlung

Im Zuge der Ortsbegehung konnten nur weit verbreitete Arten, wie Bachstelze, Elster, Kohlmeise, Ringeltaube, Hausrotschwanz, Haussperling, Amsel, Rabenkrähe etc. als Zufallsbeobachtungen notiert werden. Zudem wurde eine Mehlschwalbe im Überflug festgestellt. Die innerhalb des Gewerbegebietes gelegenen Gehölze und Gartenflächen weisen ein allgemeines Potenzial für ein siedlungsangepasstes Artenspektrum auf. Für die angrenzende Waldfläche liegt ein hohes Quartierpotenzial für Fledermäuse und höhlenbewohnende Vogelarten vor. Neben den Grünstrukturen wurden auch die Bestandsgebäude hinsichtlich ihres faunistischen Potenzials für Gebäudebrüter und Fledermäuse bewertet. Eine Einstufung der Gebäude erfolgt in drei Bewertungsklassen (kein / geringes Potenzial, allgemeines Potenzial und höheres Potenzial) und ist der Abbildung 10 zu entnehmen.

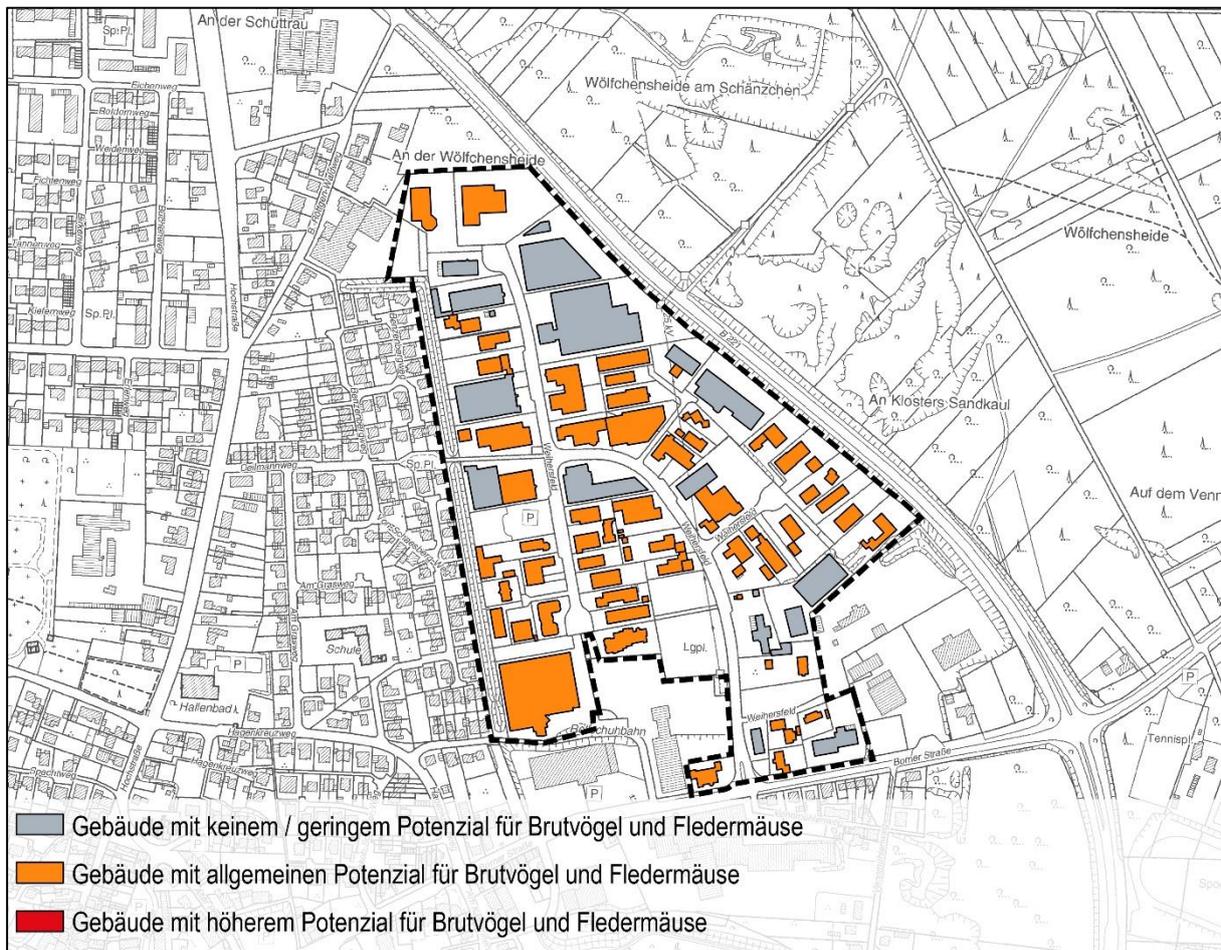


Abbildung 10: Potenzialanalyse der Gebäude im Plangebiet

Demnach liegen im Plangebiet keine Gebäude mit höherem Potenzial für Brutvögel und Fledermäuse vor. Gebäude mit einem allgemeinen Potenzial für die Fauna überwiegen im Plangebiet.

Gebäude mit keinem / geringem Potenzial für die Fauna liegen insbesondere im nördlichen Bereich des Plangebietes vor. Hierbei handelt es sich um Gebäude / Gewerbehallen, die eine Blechfassade sowie Blechdächer aufweisen (s. Abb. 11). An reinen Blechfassaden besteht aufgrund der glatten Oberfläche keine Möglichkeit für Fledermäuse sich in möglichen Spalten festzuhalten, so dass auch eventuelle Überstände an Attiken o. ä. in der Regel nicht nutzbar sind. Reine Blechverkleidungen weisen oftmals eine starke Tendenz zur Aufheizung bei Sonneneinstrahlung auf, so dass diese nur eine geringe Bedeutung für die Fauna aufweisen.

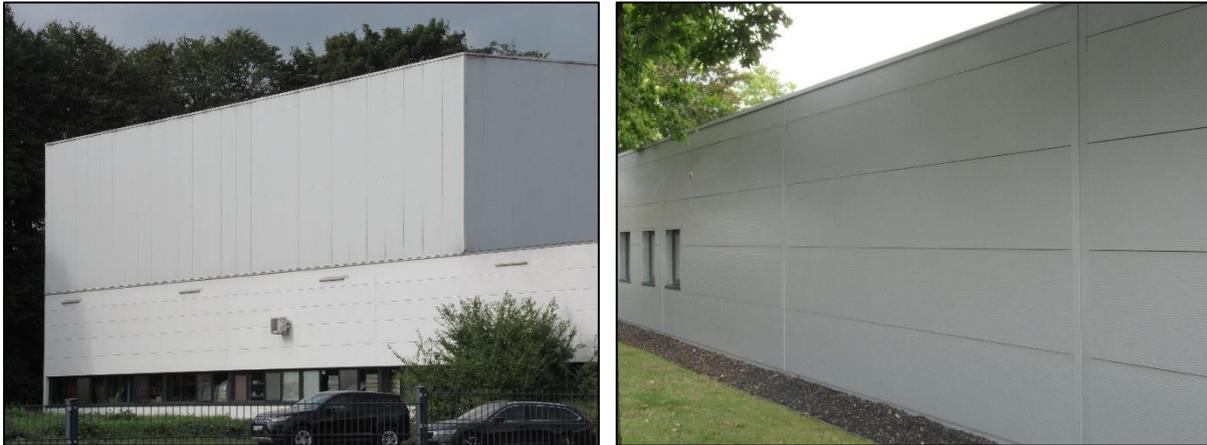


Abbildung 11: Gebäude ohne nennenswertes Potenzial für die Fauna im Plangebiet



Abbildung 12: Gebäude / Fassadenbereiche mit einem allgemeinen Potenzial für die Fauna (z. B. Schindelverkleidungen, Dachüberstände, Attiken)

Gebäude mit einem allgemeinen Potenzial für die Fauna überwiegen. Dabei handelt es sich um Wohn- und Gewerbegebäude, an denen bei der Ortsbegehung kein umfangreiches Quartier- oder Brutplatzpotenzial festgestellt werden konnte. Grundsätzlich bietet aber jede (ältere) Gebäudesubstanz ein allgemeines Potenzial für ubiquitäre Vogelarten oder ggf. Spalten und Nischen für Fledermäuse. So weisen beispielsweise manche Gebäude kleinere Fassadenbereiche und Dachüberstände mit Schindelverkleidungen auf, die ggf. von Fledermäusen als Tagesversteck genutzt werden können (s. Abb. 12). Außerdem ist bei älterer Bausubstanz nie auszuschließen, dass sich an Dachüberständen, Attiken und im Bereich zwischen der Dachrinne und der Fassade Spalten gebildet haben, die sowohl von Fledermäusen wie Gebäudebrütern (z. B. Haussperlinge, Mauersegler, Hausrotschwänze etc.) als Quartier / Brutplatz nutzbar wären.

Gebäude mit einem höheren Potenzial liegen im Plangebiet nicht vor. Unter diese Kategorie würden Gebäude fallen, die großflächige Fassadenverkleidungen mit einer Vielzahl an potenziellen Spaltenverstecken zum Beispiel für Fledermäuse aufweisen würden, oder Gebäude bei denen starke Schädigungen mit einem entsprechenden Potenzial vorliegen. Ebenso Gebäude, bei denen bereits im Rahmen einer ersten Ortsbegehung ein Brutplatzverdacht (z. B. Kotspuren, revieranzeigende Vögel) festgestellt worden wäre.

Die **Planung** sieht im Wesentlichen einen Erhalt der bestehenden Flächennutzungen vor. Der Bebauungsplan Brü/15 D dient als Steuerungsinstrument um ungewollte Einzelhandelsentwicklungen zu verhindern und den Standort für das produzierende Gewerbe zu sichern. Der begrünte Wall im Westen, im Übergang zur Wohnbebauung, soll erhalten werden. Der nördlich außerhalb des Plangebietes gelegene Wald wird ebenfalls erhalten. Damit werden die Bereiche mit dem höchsten faunistischen Potenzial gesichert bzw. sind nicht von Eingriffen betroffen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** sind aufgrund des oben beschriebenen Erhaltes von hochwertigen Grünflächen und des aktuell bereits großflächig bebauten Plangebietes keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Größere bauliche Erweiterungsspielräume, die mit potenziellen Eingriffen einhergehen, sind nicht gegeben. Lediglich im Bereich der südlichen Brachfläche ist in Zukunft von einer Neubebauung mit Gewerbe auszugehen. Konkrete Planungsabsichten im Bestand sind aktuell nicht bekannt, können aber potenziell mit kleinteiligen Eingriffen in randliche und straßenbegleitende Gehölze einhergehen. Weitere Entwicklungen im Bestand, wie der Abriss und Neubau von Gebäuden sind im Rahmen von Einzelvorhaben möglich. Sollte in Zukunft ein Abriss von Gebäuden vorgesehen werden, kann dieser potenziell mit einer Zerstörung von Lebensstätten von Brutvögeln und Fledermäusen bzw. einer Tötung im Zuge der Abrissarbeiten einhergehen.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Bauaufreimung (Rodung von Gehölzbeständen, Abriss und Neubau von Gebäuden etc.) auftreten kann. Im Rahmen von etwaigem Neubau, Abriss oder Umbau von Gebäuden sind potenziell Störungen von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) und Tötungen im Rahmen der Arbeiten möglich. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass konkrete Baumaßnahmen aktuell nicht geplant bzw. bekannt sind und erhebliche Vorbelastungen in dem gewerblich geprägten Bereich und durch die angrenzenden Verkehrsstraßen und die Bundesstraße B 221 bereits vorliegen, so dass baubedingte Störungen von untergeordneter Bedeutung sind.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein potenzieller Verlust der innerhalb des Plangebietes kleineren gelegenen Frei-/ Grünflächen aus, wobei im Ausgangszustand bereits großflächige Versiegelungen vorliegen. Wesentliche

Neubaupotenziale, die mit Eingriffen in Biotopbestände einhergehen, liegen lediglich im Bereich der südlichen Brachfläche vor. Eingriffe in den westlichen Wall werden vermieden. Allgemein sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall können diese Wirkungen ausgeschlossen werden, da im Plangebiet und Umfeld bereits jetzt derartige Strukturen bestehen und keine potenziellen Habitate von störungsempfindlichen Arten (z. B. Offenlandbrüter) angrenzen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen insbesondere mögliche Störungen der Fauna durch vorhandene gewerbliche Nutzungen sowie verkehrliche Auswirkungen durch den Straßenverkehr. Da lediglich eine Steuerung der Einzelhandelsnutzungen erfolgen soll, sind zusätzliche und über den Ist-Zustand hinausgehende Störungen von Faunavorkommen beispielsweise durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen im öffentlichen Raum nicht zu erwarten. Aufgrund der vorhandenen anthropogenen Nutzungen bestehen bereits derartige Vorbelastungen, die sich im Zuge der Planung nicht erheblich verschlechtern bzw. verändern und daher von untergeordneter Bedeutung sind.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4703 Schwalmtal (Quadrant 1 und Quadrant 3),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2022),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für die Messtischblätter 4703 Q 1 und Q 3 (2022),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2022).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im September 2022 durchgeführt, um die potenzielle Habitatsignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblätter 4703 Schwalmtal (Q 1) und (Q 3)

Am 17.08.2022 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt mit den beiden Quadranten Q 1 und Q 3 ergab insgesamt 59 Tierarten davon 8 Fledermausarten, 47 Vogelarten, 2 Amphibienarten, 1 Schmetterlingsart und 1 Reptilienart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend des Biotoptypenbestandes im Plangebiet und dessen Umfeldes wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen:

- Laubwälder mittlerer Standorte,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte eine Reduzierung um 13 Arten (Teichrohrsänger, Feldlerche, Krickente, Silberreiher, Flussregenpfeifer, Wachtel, Grauammer, Heidelerche, Fischadler, Wasserralle, Zwergtaucher, Waldwasserläufer, Kiebitz) auf insgesamt 46 reduziert werden. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4703 (Q 1 und Q 3)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	ab 2000 vorhanden	G+
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ab 2000 vorhanden	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BK ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	BV ab 2000 vorhanden	U

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BK ab 2000 vorhanden	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ab 2000 vorhanden	G
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ab 2000 vorhanden	U
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ab 2000 vorhanden	G
Schmetterlinge			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	Ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 16.08.2022 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 13 und Tab. 2).

Die nördliche Waldfläche liegt innerhalb der ca. 69,6 ha großen Biotopverbundfläche „Waldgebiete Wölfchensheide und Rohrpesch“ (VB-D-4703-002) sowie in der ca. 50 ha großen Biotopkatasterfläche „Eichen- und Eichen-Birkenwald und Abgrabung an der Kreuzstraße östlich Brügg“ (BK-4703-025). Die beiden Flächen grenzen

außerdem im Osten an das Plangebiet. Der östliche Wald ist zusätzlich als Landschaftsschutzgebiet „Woltersheide“ (L04) ausgewiesen (51,6 ha).

Des Weiteren umfasst die Biotopverbundfläche „Waldgebiete Wölfchensheide und Rohrpesch“ (VB-D-4703-002) auch die ca. 6 ha große Biotopkatasterfläche „Laubwald Vennberg westlich der B 221“ (BK-4703-0057) ca. 120 m südlich des Plangebietes und die ca. 7,2 ha große Biotopkatasterfläche „Eichenallee an der Kreuzstraße, Woltersheide“ (BK-4703-030) ca. 280 m südöstlich des Plangebietes. Ebenfalls ca. 120 m südöstlich des Plangebietes befindet sich außerdem das ca. 365,4 ha große Landschaftsschutzgebiet „Schwalmniederung“ (L07).

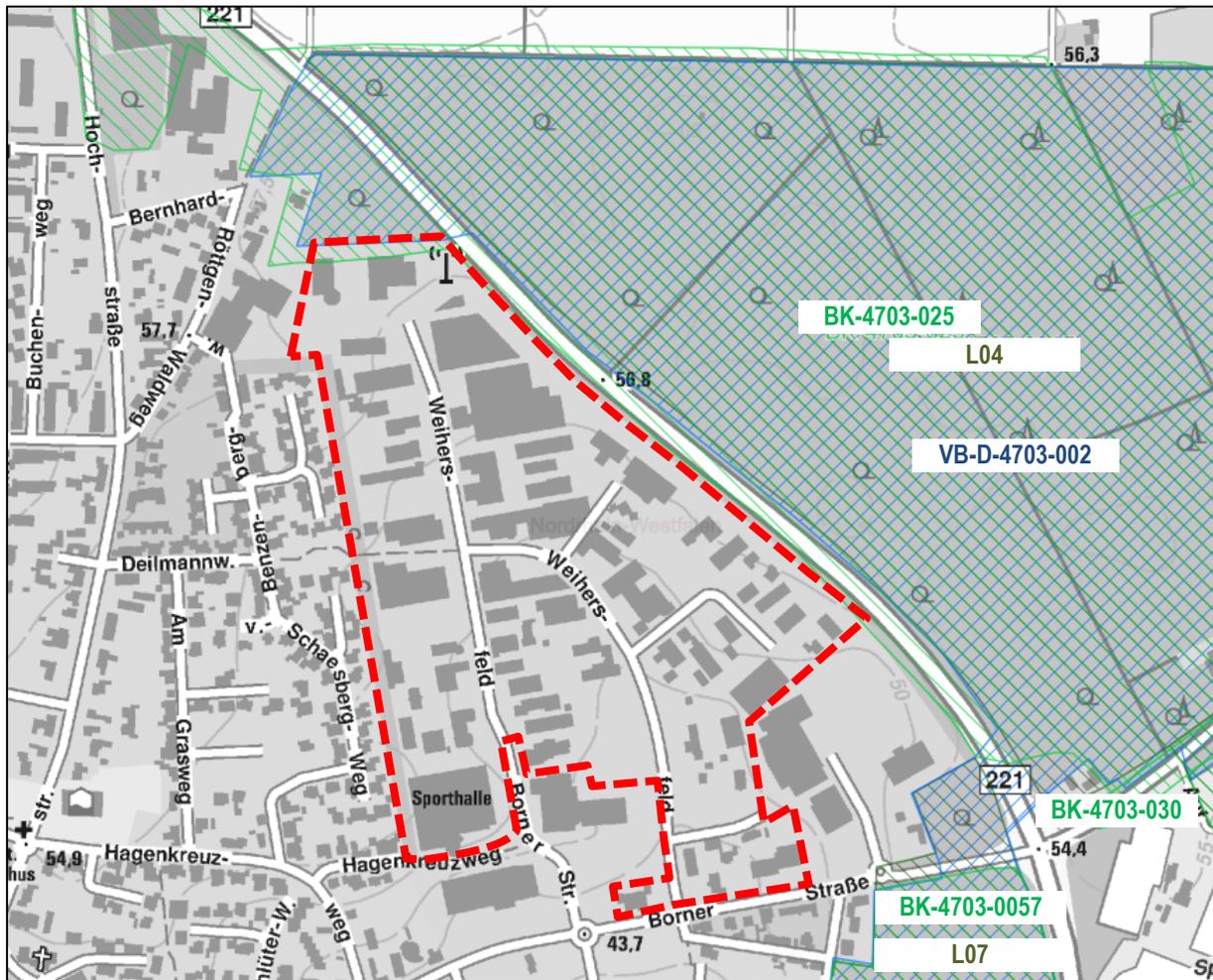


Abbildung 13: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
L04	Woltersheide	Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung der Waldgebiete mit naturnahen Birken-Eichenwäldern, der Herstellung und Erhaltung eines weitgehend gehölzfreien Abgrabungsbereiches mit Hochstaudenfluren, Kleingewässern und Steilhängen, dem Erhalt der Alleen und Baumreihen auch aufgrund der Bedeutung für das Landschaftsbild sowie dem Erhalt der	Keine Artangaben

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		Fläche als wichtiges Trittsteinbiotop auf der waldarmen Hauptterrassenplatte bei Brüngen.	
L07	Schwalmniederung	Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung der reich strukturierten Niederung mit Bruchwäldern, vielfältigen Grünlandflächen und Kleingewässern, dem Schutz und der Entwicklung standortgerechter Erlenbruch- und Birken-Eichenwälder und damit der Erhaltung und Pflege der im Rahmen des Netzes „Natura 2000“ ausgewiesenen Schutzgebiete zur Sicherung von Lebensräumen für Brutvögel und als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für Zugvögel sowie der Erhaltung der Baumbestände, die das Landschaftsbild prägen.	Keine Artangaben
VB-D-4703-002	Waldgebiete Wölfchensheide und Rohrpesch	Erhaltung und Optimierung der Waldgebiete auf nährstoffarmen Sandböden mit naturnahen Birken-Eichenwäldern als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als Trittsteinbiotope auf der waldarmen Hauptterrassenplatte bei Brüngen	Keine Artangaben
BK-4703-025	Eichen- und Eichen-Birkenwald und Abgrabung an der Kreuzstraße östlich Brüngen	Erhaltung und Wiederherstellung eines Laubwaldes. Wiederherstellung eines weitgehend gehölzfreien Abgrabungsbereiches mit Hochstaudenfluren, Kleingewässern und Steilhängen	Keine Artangaben
BK-4703-0057	Laubwald Vennberg westlich der B 221	Erhalt und Förderung des naturnahen Waldbestandes	Keine Artangaben
BK-4703-030	Eichenallee an der Kreuzstraße, Woltersheide	Erhaltung von das Landschaftsbild prägenden Baumalleen	Keine Artangaben

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4703 Q 1 und Q 3 (2022)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV, wurde am 16.08.2022 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das genannte Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen Nachweise für den Kleinabendsegler (2018, 2017), die Zwergfledermaus (2020 bis 2016, 2013, 2010, 1998, 1996), die Mückenfledermaus (2019), die Rauhauffledermaus (2000), die Wasserfledermaus (2010, 1999, 1998, 1996), die Breitflügelfledermaus (2019, 1997), das Braune Langohr (2018, 2010, 1999), den Biber (2012, 1984), die Fransenfledermaus (2000) und den Abendsegler (1999 bis 1995) vor.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 13. Juli 2022 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene

Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Kreis Viersen, Umweltamt,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- BUND Ortsgruppe Brüggen,
- NABU Gruppe Brüggen,
- Biologische Station Krickenbecker Seen.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Kreis Viersen, Umweltamt: „Zu den Gebieten liegt keine Information über Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Knapp außerhalb des Plangebietes, auf dem Flurstück Brüggen-47-881, befand sich früher ein Amphibienlaichgewässer am Fuß des B 221-Dammes (rückwärtiger Teil eines Gartens, bis ca. 2012).“

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

BUND Ortsgruppe Brüggen: keine Rückmeldung

NABU Gruppe Brüggen: „Die Flächen sind der NABU Ortsgruppe Brüggen bekannt. Das Gewerbegebiet ist schon sehr zugebaut, dort sind uns keine schützenswerten Arten bekannt.“

Biologische Station Krickenbecker Seen: keine Rückmeldung

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biooptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet liegt im städtischen Bereich von Brüggen und ist überwiegend versiegelt, so dass in diesen Bereichen keine nennenswerten Lebensraumstrukturen für Tierarten vorliegen. Lediglich die außerhalb des Plangebietes gelegene Waldfläche im Norden sowie der begrünte Wall im Westen weist eine höhere faunistische

Bedeutung auf. Unter anderem konnten hier Bäume mit Spechthöhlungen aufgenommen werden, die sowohl für höhlenbrütende Vogelarten, wie auch für Fledermäuse wichtige Lebensraumbedingungen bieten. Da der Wald und der begrünte Wall nicht von der Planung betroffen sind und erhalten werden, sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf diesen Flächen von vornherein auszuschließen. Eine Tötung von Tieren sowie eine Zerstörung von Lebensräumen kann demnach ausgeschlossen werden. Zusätzliche Störungen auf diese Bereiche gehen von der Planung ebenfalls nicht aus, so dass auch diesbezüglich artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind.

Im Bereich der gewerblich genutzten Flächen ist allenfalls von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Die Abstandsr Grünflächen, Gehölze und Zierpflanzungen sowie Gartenbereiche im Plangebiet weisen eine allgemeine faunistische Bedeutung (z. B. für „Allerweltsarten“) auf. Störungen und Vorbelastungen gehen von der bestehenden gewerblichen Nutzung, dem Straßenverkehr sowie der östlich angrenzenden Bundesstraße B 221 aus.

Hinsichtlich der Gebäude liegt überwiegend ein allgemeines faunistisches Potenzial für die Gewerbebauten vor. Ein hohes Potenzial für Fledermausquartiere oder Gebäudebrüter konnte nicht erfasst werden.

Avifauna

Aufgrund dieser Faktoren sind innerhalb des Plangebietes keine Lebensräume von den **typischen Wald- und Altholzbewohnern** Habicht, Sperber, Baumpieper, Waldohreule, Mäusebussard, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Pirol, Wespenbussard, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Waldkauz und störungsempfindlichen **Gehölz- und Gebüschbrütern** wie Graureiher, Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Girlitz, Turteltaube und Star betroffen.

Außerdem bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für Brutvögel des **Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft** wie Feldschwirl, Feldsperling, Rebhuhn und Schwarzkehlchen. Ebenso können die **Gewässerarten bzw. an Feuchtlebensräume gebundenen Arten** Eisvogel, Blaukehlchen und Uferschwalbe sowie die **Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter** Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschnepfe und Schleiereule ausgeschlossen werden. Geeignete Brutplätze liegen für die genannten planungsrelevanten Gebäudebrüter an den Gewerbe- und Wohngebäuden im Plangebiet nicht vor. Die Arten können ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Mehlschwalbennester wurden im Zuge der Ortsbegehung nicht nachgewiesen.

Alle planungsrelevanten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 9 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung.

Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählen Abendsegler, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhauffledermaus, Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Da der nördlich gelegene Wald erhalten wird, können Auswirkungen auf die genannten ausgeschlossen werden. Die waldbewohnenden Fledermausarten werden nicht weiter betrachtet.

Von den Fledermausarten zählen Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Breitflügelfledermaus zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**. Die Gebäude im Plangebiet weisen großteils ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse auf. Für das Plangebiet liegen aktuell keine Absichten für einen Abriss und Neubau von Gebäuden vor. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes, könnten hier bei einem etwaigen Abriss aber Tötungen und eine Zerstörung von Quartieren von Fledermäusen stattfinden. Im Falle von Abrissanträgen wird bei Gebäuden mit einem allgemeinen Potenzial daher eine vorherige Gebäudekontrolle (z. B. Kontrolle von Dachböden und Kellern)

durch einen Fachgutachter empfohlen, um diese potenziellen Artenschutzkonflikte vermeiden zu können. Alternativ wäre auch eine händische Demontage von Außenverkleidungen oder an Dachüberständen möglich, um eine Tötung im Zuge von Abrissarbeiten zu vermeiden. Da keine Gebäude mit einem hohen Potenzial für Fledermäuse im Plangebiet vorliegen, sind faunistische Kartierungen der Artengruppe und eine vertiefende Betrachtung jedoch nicht erforderlich.

Weitere Säugetiere

Im Messtischblatt werden zusätzlich Vorkommen des Bibers angegeben. Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer (LANUV 2022). Das Plangebiet bietet der Art keinen geeigneten Lebensraum, so dass der Biber nicht weiter betrachtet wird.

Amphibien

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Laichhabitat der im Messtischblatt angegebenen Amphibienarten Moorfrosch und Laubfrosch ausgeschlossen werden. Gemäß der Datenabfrage, lag knapp außerhalb des Plangebietes früher ein Amphibienlaichgewässer am Fuß des Dammes der Bundesstraße B 221 vor. Augenscheinliche Vernetzungsbeziehungen von dem Plangebiet zu anderen potenziellen Amphibienlebensräumen bestehen allerdings nicht. Wanderkorridore innerhalb des gewerblich geprägten Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die genannten Amphibienarten werden nicht weiter betrachtet.

Reptilien

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren (LANUV 2022). Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen (LANUV 2022). Innerhalb des Plangebietes liegen für die Art keine geeigneten Habitatbedingungen vor, so dass diese nicht weiter betrachtet wird. Die Brachfläche im Süden ist in ihrer Lage isoliert. Vorkommen der Zauneidechse sind hier auszuschließen, so dass die Art nicht weiter betrachtet wird.

Schmetterlinge

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen (LANUV 2022). Vorkommen im Plangebiet sind daher auszuschließen. Eine weitere Betrachtung der Art entfällt.

Zusammenfassend können Vorkommen bzw. Betroffenheiten aller gemäß Datenauswertung angegebenen planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich. Allgemein übliche Maßnahmen zur Vermeidung werden im nachfolgenden Kapitel aufgelistet. Der geplante Erhalt der außerhalb des Plangebietes gelegenen nördlichen Waldfläche sowie des westlichen, mit Gehölzen bestandenen Walls, sind

hinsichtlich des Artenschutzes positiv zu bewerten. In den übrigen Bereichen des Plangebietes konnte kein hohes faunistisches Potenzial festgestellt werden.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen tritt demnach nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Erhalt des außerhalb des Plangebietes gelegenen nördlichen Waldbereiches sowie des westlichen, mit Gehölzen bewachsenen Walls.
- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.
- Im Falle von Abrissanträgen wird bei Gebäuden mit einem allgemeinen Potenzial eine vorherige Gebäudekontrolle (z. B. Kontrolle von Dachböden und Kellern) durch einen Fachgutachter empfohlen, um einen potenziellen Artenschutzkonflikt zu vermeiden.
- Alternativ wäre auch eine händische Demontage von Außenverkleidungen oder an Dachüberständen möglich, um eine Tötung im Zuge von Abrissarbeiten zu vermeiden.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Burggemeinde Brüngen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/15 D „Gewerbegebiet Weiherfeld“. Ziel der Planung ist es auf Grundlage des „Kommunalen Einzelhandelskonzeptes“, insbesondere Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen für das bereits bestehende Gewerbegebiet zu treffen. Vorrangig sollen die gewerblichen Bauflächen für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe bereitgehalten werden. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 18,94 ha.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 24.09.2022 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet umfasst einen Großteil der innerhalb des Gewerbegebietes Weiherfeld gelegenen bebauten Flächen. Westlich wird das Gewerbegebiet durch einen begrünten Wall vom anschließenden Wohngebiet getrennt. Nördlich bzw. östlich grenzt die Bundesstraße B 221 sowie im weiteren Verlauf Freiraum an. Im Süden folgen weitere Teile des Gewerbegebietes, die ebenfalls bereits entwickelt wurden und vorwiegend von großflächigen Einzelhandelsbetrieben belegt sind. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich von Süden über die Borner Straße. Hinsichtlich der vorhandenen Grünflächen sind insbesondere der begrünte Wall entlang der westlichen Plangebietsgrenze sowie eine außerhalb des Plangebietes gelegene Waldfläche und angrenzende größere Gartenbereiche im Norden von Bedeutung. Der begrünte Wall weist dabei ein mittleres bis starkes Baumholz auf und setzt sich aus unterschiedlichen Baumarten wie Buche, Bergahorn und Eiche zusammen. Die nördlich des Plangebietes gelegene Waldfläche besteht vorwiegend aus Traubeneichen mit starkem bis mittlerem Baumholz. Eine Teilfläche des Waldes wird von Roteichen dominiert. An mehreren Bäumen konnten

Spechthöhlungen vorgefunden werden, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse und höhlenbewohnende Vogelarten aufweisen.

Innerhalb des Gewerbegebietes finden sich in den Randbereichen kleinere Abstandsgrünflächen, Pflanzbeete und teils Gehölzpflanzungen. Weiterhin sind innerhalb der gewerblich genutzten Bereiche teilweise Wohnhäuser mit rückwärtigen Gartenflächen vorhanden. Zudem befinden sich auf den privaten Gewerbegrundstücken zum Teil straßenbegleitende Bäume. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Arten Traubeneiche, Bergahorn und Rosskastanie. Nennenswerte Flächenpotenziale für eine Neubebauung bisher begrünter bzw. brach liegender Bereiche liegen nicht vor. Lediglich ein Grundstück in südlichen Teil des Gewerbegebietes ist unbebaut. Die Fläche wurde mit Boden aufgeschüttet und weist einen ruderalen Bewuchs auf. Im südwestlichen Teil des Plangebietes befinden sich entlang eines weiteren Fußweges, mehrere großkronige Stieleichen die ein allgemeines Potenzial für die Fauna aufweisen. An einem Baum konnte zudem eine Höhlung festgestellt werden.

Neben den Grünstrukturen wurden auch die Bestandsgebäude hinsichtlich ihres faunistischen Potenzials für Gebäudebrüter und Fledermäuse bewertet. Demnach liegen im Plangebiet keine Gebäude mit höherem Potenzial für Brutvögel und Fledermäuse vor. Gebäude mit einem allgemeinen Potenzial für die Fauna überwiegen im Plangebiet. Gebäude mit keinem / geringem Potenzial für die Fauna liegen insbesondere im nördlichen Bereich des Plangebietes vor. Hierbei handelt es sich um Gebäude / Gewerbehallen, die eine Blechfassade sowie Blechdächer aufweisen.

Die Planung sieht im Wesentlichen einen Erhalt der bestehenden Flächennutzungen vor. Der Bebauungsplan Brü/15 D dient als Steuerungsinstrument um ungewollte Einzelhandelsentwicklungen zu verhindern und den Standort für das produzierende Gewerbe zu sichern. Der begrünte Wall im Westen, im Übergang zur Wohnbebauung, soll erhalten werden. Der nördlich außerhalb des Plangebietes gelegene Wald wird ebenfalls erhalten. Damit werden die Bereiche mit dem höchsten faunistischen Potenzial gesichert bzw. sind nicht von Eingriffen betroffen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind aufgrund des oben beschriebenen Erhaltes von hochwertigen Grünflächen und des aktuell bereits großflächig bebauten Plangebietes keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Größere bauliche Erweiterungsspielräume, die mit potenziellen Eingriffen einhergehen, sind nicht gegeben. Lediglich im Bereich der südlichen Brachfläche ist in Zukunft von einer Neubebauung mit Gewerbe auszugehen. Konkrete Planungsabsichten im Bestand sind aktuell nicht bekannt, können aber potenziell mit kleinteiligen Eingriffen in randliche und straßenbegleitende Gehölze einhergehen. Weitere Entwicklungen im Bestand, wie der Abriss und Neubau von Gebäuden sind im Rahmen von Einzelvorhaben möglich. Sollte in Zukunft ein Abriss von Gebäuden vorgesehen werden, kann dieser potenziell mit einer Zerstörung von Lebensstätten von Brutvögeln und Fledermäusen bzw. einer Tötung im Zuge der Abrissarbeiten einhergehen.

Aufgrund dieser Faktoren sind innerhalb des Plangebietes keine Lebensräume von typischen Wald- und Altholzbewohnern und störungsempfindlichen Gehölz- und Gebüschbrütern betroffen. Außerdem bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für Brutvögel des Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft, Gewässerarten bzw. an Feuchtlebensräume gebundenen Arten sowie planungsrelevante Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 9 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Da der außerhalb des Plangebietes gelegene Wald im Norden erhalten wird, können Auswirkungen auf die waldbewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden. Die Gebäude im Plangebiet weisen großteils ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse auf. Für das Plangebiet liegen aktuell keine Absichten für einen Abriss und Neubau von Gebäuden vor. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes, könnten hier bei einem etwaigen Abriss aber Tötungen und eine Zerstörung von Quartieren von Fledermäusen stattfinden. Im Falle von Abrissanträgen wird bei Gebäuden mit einem allgemeinen Potenzial daher eine vorherige Gebäudekontrolle

(z. B. Kontrolle von Dachböden und Kellern) durch einen Fachgutachter empfohlen, um diese potenziellen Artenschutzkonflikte vermeiden zu können. Alternativ wäre auch eine händische Demontage von Außenverkleidungen oder an Dachüberständen möglich, um eine Tötung im Zuge von Abrissarbeiten zu vermeiden. Da keine Gebäude mit einem hohen Potenzial für Fledermäuse im Plangebiet vorliegen, sind faunistische Kartierungen der Artengruppe und eine vertiefende Betrachtung jedoch nicht erforderlich.

Im Messtischblatt werden zusätzlich Vorkommen des Bibers angegeben. Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzlauen. Das Plangebiet bietet der Art keinen geeigneten Lebensraum. Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Laichhabitat der im Messtischblatt angegebenen Amphibienarten ebenfalls ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebietes liegen für die Reptilienart Zauneidechse keine geeigneten Habitatbedingungen vor. Auch für den Nachtkerzenschwärmer (Schmetterling) bietet das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum.

Zusammenfassend können Vorkommen bzw. Betroffenheiten aller gemäß Datenauswertung angegebenen planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Internetseiten

BfN 2022 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 16.08.2022.

LANUV 2022 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 16.08.2022.

LWL 2022 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 16.08.2022.

NWO 2022 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 16.08.2022.

TIM-ONLINE 2022 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 16.08.2022.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Brü/15 D „Gewerbegebiet Weiherfeld“ in der Burggemeinde Brügggen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Burggemeinde Brügggen Antragstellung (Datum): 05.02.2024

Die Burggemeinde Brügggen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/15 D „Gewerbegebiet Weiherfeld“. Ziel der Planung ist es auf Grundlage des „Kommunalen Einzelhandelskonzeptes“, insbesondere Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen für das bereits bestehende Gewerbegebiet zu treffen. Vorrangig sollen die gewerblichen Bauflächen für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe bereitgehalten werden. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 18,94 ha.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung